

# RS UVS Kärnten 1993/03/31 KUVS- 679/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1993

## Rechtssatz

Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs 1 des Gesetzes vom 7.3.1968, BGBl 126 idF BGBl 796/1974, gilt bis zur Rechtskraft des Asylverfahrens und sind vorher daher die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot und damit auch für die Schubhaft nicht gegeben (keine Fortsetzung der Schubhaft).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)